

***Konsolidierte Fassung der Liste der Bauprodukte  
und der Anlagen A und B der Baustoffliste ÖA  
(Verordnung des OIB vom 15. August 2015 über die  
Baustoffliste ÖA, inklusive 1. Novelle)***

*Erläuterung zur konsolidierten Fassung*

*Die konsolidierte Fassung enthält die Liste der Bauprodukte und die zugehörigen Anlagen A und B, inklusive 1. Novelle. Die Verordnungstexte der Bundesländer für die Stammfassung der Verordnung und der 1. Novelle zur Verordnung sind darin nicht wiedergegeben*

## Liste der Bauprodukte

### Inhaltsverzeichnis

<b>0. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>7</b>
<b>1. Ausgangsprodukte</b> .....	<b>8</b>
1.1 Bindemittel .....	8
1.3 Beton- und Mörtelzusatzstoffe .....	8
1.4 Zusatzmittel .....	8
<b>2. Beton- und Stahlbetonbau</b> .....	<b>9</b>
2.1 Betonbewehrung.....	9
2.2 Beton.....	9
2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel.....	9
2.5 Vorgefertigte Bauteile aus Porenbeton.....	9
2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton .....	9
<b>3. Mauerwerksbau</b> .....	<b>10</b>
3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel .....	10
3.4 Porenbetonsteine.....	10
3.5 Mörtel und Putze.....	10
<b>4. Holzbau</b> .....	<b>11</b>
4.1 Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile).....	11
4.2 Bausätze für den Fertig(teil)hausbau .....	11
4.3 Stützen, Träger, Binder.....	11
<b>5. Dämmstoffe</b> .....	<b>12</b>
5.1 Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz .....	12
5.2 Wärmedämm-Verbundsysteme .....	12
<b>8. Bauprodukte für Wände und Decken</b> .....	<b>13</b>
8.2 Faserzement-Tafeln.....	13
8.3 Bekleidungen aus Porenbeton .....	13
8.4 Nichttragende Innenwände.....	13
8.5 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukästen/-systeme .....	13
<b>13. Rauch- und Abgas führende Bauteile</b> .....	<b>14</b>
13.1 Rauch- und Abgasanlagen .....	14
<b>14. Feuerschutzabschlüsse</b> .....	<b>15</b>
14.1 Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse.....	15
14.2 Verglasungselemente .....	15
14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen .....	15
14.4 Brandschutzprodukte.....	15
<b>15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung</b> .....	<b>16</b>
15.1 Schachtabdeckungen .....	16
15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser .....	16

<b>16. Verbindungs- und Befestigungsmittel .....</b>	<b>17</b>
16.1 Metaldübel zur Verankerung in Beton .....	17
<b>17. Bauprodukte aus Glas .....</b>	<b>17</b>
17.1 Glasfassaden .....	17
<b>18. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau .....</b>	<b>17</b>
18.1 Schutznetze .....	17
<b>Anlage A Ergänzende Bestimmungen .....</b>	<b>18</b>
1. Ausgangsprodukte .....	18
Anlage A, Punkt 1.1.1 – Zement für besondere Verwendungen .....	18
Anlage A, Punkt 1.1.6 – Loser Zement, der über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben wird .....	18
2. Beton- und Stahlbetonbau .....	19
Anlage A, Punkt 2.1.1 – Bewehrungsstahl in Stäben .....	19
Anlage A, Punkt 2.1.2 – Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl .....	19
Anlage A, Punkt 2.1.3 – Geschweißte Matten .....	19
Anlage A, Punkt 2.1.4 – Geschweißte Gitterträger .....	20
Anlage A, Punkt 2.1.6 – Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich) .....	20
Anlage A, Punkt 2.1.7 – Vorgefertigte Schubelemente .....	20
Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung .....	21
Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen ...	21
Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone .....	22
Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken .....	22
Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken .....	22
Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten) .....	23
Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken .....	23
Anlage A, Punkt 2.3.15 – Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau .....	23
Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente .....	23
Anlage A, Punkt 2.3.18 – Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton .....	23
Anlage A, Punkt 2.5.1 – Dach- und Deckenplatten .....	24
3. Mauerwerksbau .....	24
Anlage A, Punkt 3.4.2 – Tragende Wandelemente aus Porenbeton .....	24
Anlage A, Punkt 3.5.5 – Spritz-Fertigmörtel .....	24
4. Holzbau .....	24
Anlage A, Punkt 4.1.1 – Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion .....	24
8. Bauprodukte für Wände und Decken .....	24
Anlage A, Punkt 8.3.1 – Nichttragende Wandelemente aus Porenbeton .....	24
Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände .....	24
14. Feuerschutzabschlüsse .....	25
Anlage A, Punkt 14 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Verglasungselemente .....	25
Anlage A, Punkt 14.1.1 – Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren ...	25
Anlage A, Punkt 14.1.2 – Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse .....	25
Anlage A, Punkt 14.1.3 – Feuerschutzabschlüsse – Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe ...	25
Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster .....	26
15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung .....	26
Anlage A, Punkt 15.1.1 – Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen .....	26
Anlage A, Punkt 15.2 – Produkte/ Materialien in Kontakt mit Trinkwasser .....	26
Anlage A, Punkt 15.2.1 – Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen .....	26
Anlage A, Punkt 15.2.2 – Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen .....	27
Anlage A, Punkt 15.2.3 – Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen .....	28
Anlage A, Punkt 15.2.4 – Gebäudearmaturen .....	28
<b>Fundstellen .....</b>	<b>29</b>

**Anlage B Muster für die Registrierungsbescheinigung der Registrierungsstelle..... 30**

Hinweis: Produktgruppen mit ihren laufenden Nummern, die ursprünglich in der Baustoffliste ÖA enthalten waren, jedoch zwischenzeitlich aus der Liste gestrichen wurden, sind in der aktuellen Liste der Bauprodukte nicht enthalten.

## **0. Allgemeine Bestimmungen**

Die europäische Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß der jeweils relevanten Entscheidung(en) der Kommission ist alternativ zu den in den einzelnen Produktgruppen angeführten nationalen Normen betreffend den Feuerwiderstand zulässig.

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA gelten nicht für Bauprodukte, für die eine harmonisierte technische Spezifikation vorliegt, wenn die für diese Spezifikationen festgelegte Übergangszeit, sofern festgelegt, abgelaufen und deshalb die CE-Kennzeichnung verpflichtend ist bzw. vorliegt.

**1. Ausgangsprodukte**

- 1.1 Bindemittel
- 1.3 Beton- und Mörtelzusatzstoffe
- 1.4 Zusatzmittel

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			Ausgabe
<b>1.1</b>	<b>Bindemittel</b>		
1.1.1	Zement für besondere Verwendungen	ÖNORM B 3327-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 1.1.1	2005.07
1.1.3	Spritz-Bindemittel	Richtlinie der Österreichischen Bautechnik Vereinigung Spritzbeton	2009.12
1.1.6	Looser Zement, der über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben wird	Anlage A, Punkt 1.1.6	
1.1.7	SC-Kombinationsprodukt	Richtlinie der Österreichischen Bautechnik Vereinigung Selbst- und Leichtverdichtbarer Beton (SCC und ECC)	2012.09
<b>1.3</b>	<b>Beton- und Mörtelzusatzstoffe</b>		
1.3.1	Traß	ÖNORM B 3323	2012.02.15
1.3.4	Aufbereitete hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) – Kombinationsprodukte (GC/GC-HS)	ÖNORM B 3309-1	2010.12.01
1.3.5	Aufbereitete, hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) – Hüttensandmehl zur Verwendung in Beton, Mörtel und Einpressmörtel (GS bzw. GS-HS)	ÖNORM B 3309-2	2010.12.01
1.3.6	Aufbereitete, hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) – Flugasche für Beton (GF bzw. GF-HS)	ÖNORM B 3309-3	2010.12.01
<b>1.4</b>	<b>Zusatzmittel</b>		
1.4.5	LPV-Mittel, die nicht durch die ÖNORM EN 934-2 (2009.07) erfasst werden	Richtlinie der Österreichischen Bautechnik Vereinigung LPV-Beton	1999.09
<b>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</b>			





2.3.18	Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.18	2012.04.01
<b>2.5</b>	<b>Vorgefertigte Bauteile aus Porenbeton</b>		
2.5.1	Dach- und Deckenplatten	DIN 4223-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.5.1	2003.12
<b>2.6</b>	<b>Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton</b>		
2.6.1	Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt	Verwendungsgrundsatz des OIB „Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt“	2018.03
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>2) Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 15037-1) erfassten Produkten</p> <p>3) Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13747, ÖNORM EN 15037-1) erfassten</p> <p>4) Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13747) erfassten Produkten</p> <p>5) Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13224) erfassten Produkten</p> <p>6) Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13225, ÖNORM EN 14991, ÖNORM EN 15258) erfassten Produkten</p> <p>7) Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 14992) erfassten Produkten sowie Wandelemente aus Ziegel</p>			

### 3. Mauerwerksbau

3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel

3.4 Porenbetonsteine

3.5 Mörtel und Putze

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			Ausgabe
<b>3.2</b>	<b>Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel</b>		
3.2.1	Ziegelwandelemente für den Massivbau	Verwendungsgrundsatz des OIB „Ziegelwandelemente für den Massivbau“	2014.05
<b>3.4</b>	<b>Porenbetonsteine</b>		
3.4.2	Tragende Wandelemente aus Porenbeton	ÖNORM B 3209 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 3.4.2	1996.06
<b>3.5</b>	<b>Mörtel und Putze</b>		
3.5.4	Sondermörtel	Richtlinie der Österreichischen Bautechnik Vereinigung Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton	2014.04
3.5.5	Spritz-Fertigmörtel	Richtlinie der Österreichischen Bautechnik Vereinigung Spritzbeton Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 3.5.5	2009.12
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p>			

**4. Holzbau**

- 4.1 Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)
- 4.2 Bausätze für den Fertig(teil)hausbau
- 4.3 Stützen, Träger, Binder

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			Ausgabe
<b>4.1</b>	<b>Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)</b>		
4.1.1	Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion	Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“. Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 4.1.1.	2018.03
<b>4.2</b>	<b>Bausätze für den Fertig(teil)hausbau</b>		
4.2.1	Bausätze für Gebäude in Holzbauweise <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
<b>4.3</b>	<b>Stützen, Träger, Binder</b>		
4.3.1	Leichte Holzbausträger und -stützen als lastabtragende Bauteile in Gebäuden <sup>3)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>2) Bausätze für Gebäude in Holzbauweise innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 007. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 007, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p> <p>3) Leichte Holzbausträger und -stützen als lastabtragende Bauteile in Gebäuden innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 011. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 011, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p>			

**5. Dämmstoffe**

5.1 Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz

5.2 Wärmedämm-Verbundsysteme

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			Ausgabe
<b>5.1</b>	<b>Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz</b>		
5.1.6	Holzspan-Dämmplatten WS	ÖNORM B 6022	2009.02.01
5.1.7	Holzspan-Mehrschicht-Dämmplatten	ÖNORM B 6022	2009.02.01
5.1.11	Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
<b>5.2</b>	<b>Wärmedämm-Verbundsysteme</b>		
5.2.1	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht <sup>3)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>2) Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen.</p> <p>3) Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 004. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 004, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p>			

**8. Bauprodukte für Wände und Decken**

8.2 Faserzement-Tafeln

8.3 Bekleidungen aus Porenbeton

8.4 Nichttragende Innenwände

8.5 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukäse/-systeme

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>
<b>8.2</b>	<b>Faserzement-Tafeln</b>	
8.2.1	Asbestfreie Faserzement-Tafeln mit leichten mineralischen Zuschlagstoffen	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<b>8.3</b>	<b>Bekleidungen aus Porenbeton</b>	
8.3.1	Nichttragende Wandelemente aus Porenbeton	Bautechnische Zulassung (BTZ) Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 8.3.1
<b>8.4</b>	<b>Nichttragende Innenwände</b>	
8.4.1	Nichttragende Innenwände <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ) Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 8.4.1
<b>8.5</b>	<b>Nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukäse/-systeme</b>	
8.5.1	Nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukäse/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton <sup>3)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>2) Nichttragende Innenwände innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 003. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 003, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p> <p>3) Nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukäse/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 009. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 009, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p>		

**13. Rauch- und Abgas führende Bauteile****13.1 Rauch- und Abgasanlagen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			Ausgabe
<b>13.1</b>	<b>Rauch- und Abgasanlagen</b>		
13.1.1	Mehrschalige Abgasanlagen mit keramischem Innenrohr (Innenschale)	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2014.05
13.1.2	Abgasanlagen mit Metallrohren	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2014.05
13.1.3	Abgasanlagen aus Formblöcken (Beton/Keramik)	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2014.05
13.1.4	Abgasanlagen mit Betoninnenrohr	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2014.05
13.1.5	Abgasanlagen mit Kunststoffrohren	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2014.05
13.1.6	Abgasanlagen, inklusive Montage-Abgasanlagen, mit Ausnahme jener nach der lfd. Nr. 13.1.1 bis 13.1.5 der Baustoffliste ÖA <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
13.1.7	Verwendung von raumluftunabhängigen Abgasanlagen als Sammler <sup>3)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
13.1.8	Dichtmassen für Innenabdichtung und Innenauskleidung von Abgasanlagen	ÖNORM B 8206	2016.06.01
<p><b>1)</b> In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p><b>2)</b> Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer harmonisierten Norm oder Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen.</p> <p><b>3)</b> Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen.</p>			

**14. Feuerschutzabschlüsse**

- 14.1 Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse
- 14.2 Verglasungselemente
- 14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen
- 14.4 Brandschutzprodukte

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			Ausgabe
<b>14.1</b>	<b>Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse</b>		
14.1.1	Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1.1	2014.04.01
14.1.2	Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse	ÖNORM B 3852 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1.2	2014.11.15
14.1.3	Feuerschutzabschlüsse – Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe	ÖNORM B 3860 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.1.3	2006.12.01
14.1.4	Rauchschutzabschlüsse – Drehflügel-, Pendeltüren und -tore (ein- und zweiflügelige Ausführung)	ÖNORM B 3851 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14	2014.07.15
14.1.5	Rauchschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe-, Falttüren und -tore und Gewebeabschlüsse	ÖNORM B 3853 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14	2014.11.15
<b>14.2</b>	<b>Verglasungselemente</b>		
14.2.1	Brandschutzverglasungen	Verwendungsgrundsatz des OIB „Brandschutzverglasungen (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung)“ Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14	2018.04
14.2.2	Brandschutzfenster	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.2.2	2014.04.01
<b>14.3</b>	<b>Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen</b>		
14.3.2	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement	Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“	2014.05
14.3.3	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement	Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement“	2014.05
<b>14.4</b>	<b>Brandschutzprodukte</b>		
14.4.1	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	

14.4.2	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren <sup>3)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>1) <i>In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</i></p> <p>2) <i>Abschottungen innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 026-2. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 026-2, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</i></p> <p>3) <i>Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 026-3. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 026-3, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</i></p>		

## 15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

### 15.1 Schachtabdeckungen

### 15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			<b>Ausgabe</b>
<b>15.1</b>	<b>Schachtabdeckungen</b>		
15.1.1	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen	ÖNORM EN 124 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.1.1	1995.01
<b>15.2</b>	<b>Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser</b>		
15.2.1	Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen (z.B. Kunststoffrohre, Verbundrohre, beschichtete Rohre)	ÖNORM B 5014-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.1	2016.08.15
15.2.2	Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen	ÖNORM B 5014-2 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.2	2017.01.01
15.2.3	Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen	ÖNORM B 5014-3 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.3	2017.05.01
15.2.4	Gebäudearmaturen <sup>2)</sup>	ÖNORM B 5014-3 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.4	2017.05.01
<p>1) <i>In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</i></p> <p>2) <i>Armaturen im Sinne der Baustoffliste ÖA sind solche, die im Abschnitt 5 der ÖNORM EN 736-1 (1995) definiert sind.</i></p>			



**16. Verbindungs- und Befestigungsmittel****16.1 Metalldübel zur Verankerung in Beton**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>
<b>16.1</b>	<b>Metalldübel zur Verankerung in Beton</b>	
16.1.1	Metalldübel zur Verankerung in Beton <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>1) <i>In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</i></p> <p>2) <i>Metalldübel zur Verankerung in Beton innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 001, Teile 1 bis 6. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 001, Teile 1 bis 6, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</i></p>		

**17. Bauprodukte aus Glas****17.1 Glasfassaden**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>
<b>17.1</b>	<b>Glasfassaden</b>	
17.1.1	Geklebte Glaskonstruktionen – Gestützte und ungestützte Systeme <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)
17.1.2	Geklebte Glaskonstruktionen – Beschichtete Aluminium-Systeme <sup>3)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>1) <i>In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</i></p> <p>2) <i>Gestützte und ungestützte Systeme innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 002-1. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 002-1, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</i></p> <p>3) <i>Beschichtete Aluminium-Systeme innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 002-2. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 002-2, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</i></p>		

**18. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau****18.1 Schutznetze**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>
<b>18.1</b>	<b>Schutznetze</b>	
18.1.1	Bausätze für Steinschlagschutznetze <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>1) <i>In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</i></p> <p>2) <i>Bausätze für Steinschlagschutznetze innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 027. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 027, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</i></p>		

## Anlage A Ergänzende Bestimmungen

### 1. Ausgangsprodukte

#### Anlage A, Punkt 1.1.1 – Zement für besondere Verwendungen

Der Zement hat der harmonisierten Norm EN 197-1 (2011.09)<sup>1</sup> zu entsprechen und muss rechtmäßig die CE-Kennzeichnung tragen.

Die Registrierungsbescheinigung bezieht sich nur auf die in ÖNORM B 3327-1 (2005.07) angegebenen und über EN 197-1 (2011.09)<sup>1</sup> hinausgehenden Anforderungen.

#### Anlage A, Punkt 1.1.6 – Loser Zement, der über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben wird

In Ergänzung zu der Produktnorm für Zement EN 197-1 (2011.09)<sup>1</sup> ist einzuhalten:

Anzuwenden nur für Auslieferungsstellen nach EN 197-2 (2014.01)<sup>2</sup>, Abschnitt 3.1.11. Der Zement hat der harmonisierten Norm EN 197-1 (2011.09)<sup>1</sup> zu entsprechen und muss rechtmäßig die CE-Kennzeichnung tragen.

Die Registrierungsbescheinigung bezieht sich für Normalzement nach EN 197-1 (2011.09)<sup>1</sup> nur auf die Einhaltung von Abschnitt 9 der EN 197-2 (2014.01)<sup>2</sup>.

Die Registrierungsbescheinigung nach lfd. Nr. 1.1.6 bezieht sich für Zement für besondere Verwendungen (gemäß laufender Nummer 1.1.1 der Baustoffliste ÖA) nur auf die Einhaltung von Abschnitt 9 der EN 197-2 (2014.01)<sup>2</sup>, wobei zusätzlich zu Abschnitt 9 der EN 197-2 (2014.01)<sup>2</sup> die in nachstehender Tabelle 1.1.6.1 angegebenen Mindestprüfhäufigkeiten anzuwenden sind. Das Einbauzeichen für Zement für besondere Verwendungen gemäß laufender Nummer 1.1.1 der Baustoffliste ÖA ist daher durch die Angabe der Kurzbezeichnung der Registrierungsbescheinigung nach lfd. Nr. 1.1.6 und durch die Bezeichnung der die Registrierungsbescheinigung ausstellenden Registrierungsstelle zu ergänzen.

Tabelle 1.1.6.1 Bestätigungs- und Überwachungsprüfungen von Zementproben, die an Auslieferungsstellen entnommen wurden – zusätzliche<sup>1)</sup> Eigenschaften und Mindestprüfhäufigkeiten

Eigenschaft <sup>2)</sup>	Mindestprüfhäufigkeit		Überwachungsprüfung durch die akkreditierte Stelle
	Bestätigungsprüfungen durch den Zwischenhändler		
	Zement, der in der Auslieferungsstelle ausgeladen und gelagert wird	Zement, der in der Auslieferungsstelle umgeschlagen wird	
C <sub>3</sub> A-Gehalt	1/angeliefertes Los, jedoch mindestens 1/500 Tonnen	1/angeliefertes Los, jedoch mindestens 1/500 Tonnen	6/Jahr
Mahlfeinheit	1/Woche		
Temperaturanstieg	1/2 Wochen		
Bluten	1/2 Wochen		
Biegezugfestigkeit nach 28 Tagen	1/Woche		
Druckfestigkeit nach 1 Tag	1/Woche		
1) EN 197-2 (2014.01) bleibt davon unberührt. 2) Es sind nur jene Eigenschaften zu prüfen, die dem jeweiligen Zement entsprechen. Probenahme, Probeauswahl und Prüfverfahren sind, wie in dem jeweiligen Regelwerk angegeben, durchzuführen.			

<sup>1</sup> In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-1 (2011.10.15)

<sup>2</sup> In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-2 (2014.03.01)

## 2. Beton- und Stahlbetonbau

### Anlage A, Punkt 2.1.1 – Bewehrungsstahl in Stäben

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geripptem Bewehrungsstahl“, Ausgabe 2018.03.

### Anlage A, Punkt 2.1.2 – Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl“, Ausgabe 2018.03.

### Anlage A, Punkt 2.1.3 – Geschweißte Matten

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geschweißten Matten und Gitterträgern“, Ausgabe 2018.03.

#### **Anlage A, Punkt 2.1.4 – Geschweißte Gitterträger**

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Bewehrungsstahl (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geschweißten Matten und Gitterträgern“, Ausgabe 2018.03.

#### **Anlage A, Punkt 2.1.6 – Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)**

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)“, Ausgabe 2018.03.

#### **Anlage A, Punkt 2.1.7 – Vorgefertigte Schubelemente**

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigte Schubelemente“, Ausgabe 2018.03.

#### **Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung**

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhangs B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft,  $A_{gt}$ , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung“, Ausgabe 2018.03.

#### **Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen**

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik den vorliegenden Regelwerken entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhangs B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) sind folgende Normen einzuhalten:

ISO 15835-1 (2009.04.01): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 1: Requirements.

ISO 15835-2 (2009.04.01): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 2: Test methods.

In ISO 15835-1 (2009.04.01) sind anzuwenden:

In Tabelle 1 entspricht  $R_{eH, spec}$  dem Wert der Streckgrenze  $R_e$  nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01).

In Tabelle 1 entspricht  $(R_m/R_{eH})_{spec}$  dem Wert des Verhältnisses  $R_m/R_e$  nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01).

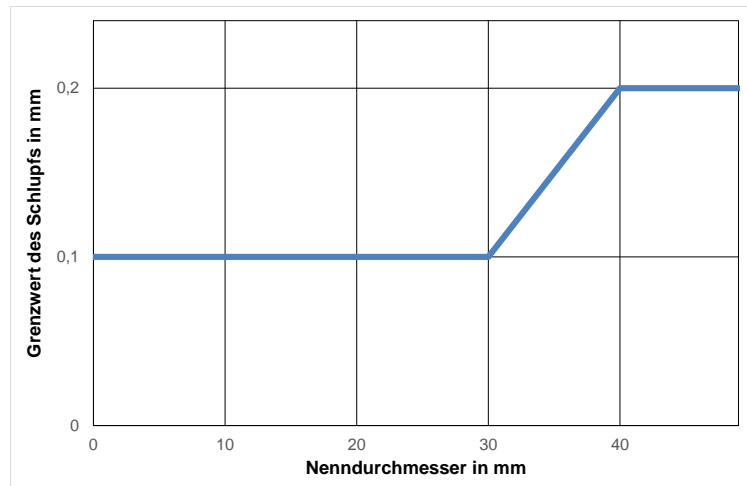
In Abschnitt 5.2.2 ist die Zugfestigkeit mit der Nennquerschnittsfläche des Bewehrungsstahls zu berechnen.

In Abschnitt 5.2.3, Ductility, sind beide Optionen anwendbar.

In Abschnitt 5.3.1 ist das Kraftniveau von  $0,65 \cdot R_{eH, spec}$  einzuhalten.

In Abschnitt 5.3.2 ist der Grenzwert des Schlupfs nach untenstehendem Bild einzuhalten.

Tabelle A.1 betreffend Prüfplan



In Abschnitt 5.4.1 ist einzuhalten:

- Nenndurchmesser  $\leq 40$  mm,  $2 \cdot \sigma_a \geq 60$  MPa
- Nenndurchmesser  $> 40$  mm,  $2 \cdot \sigma_a \geq 50$  MPa
- Bei allen Nenndurchmessern sind für  $2 \cdot \sigma_a \geq 80$  MPa besondere Nachweise zu erbringen.

Abschnitt 5.4.2 nicht relevant

Abschnitt 5.5 nicht relevant

In der Registrierungsbescheinigung ist die Bewehrungsstahlsorte anzugeben, mit der die Nachweise geführt wurden. Die Bewehrungsstahlverbindungen sind nur für diese Bewehrungsstahlsorte und für Bewehrungsstahlsorten mit kleinerer Streckgrenze anwendbar.

Für Bewehrungsstahlverankerungen sind ISO 15835-1 (2009.04.01) und die obenstehenden Punkte sinngemäß anzuwenden.

#### **Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone**

Für die Ausnahme von Rezeptbeton gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01).

Die Bestimmungen des Anhanges C der ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01) sind einzuhalten.

Die Erstbewertung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

#### **Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken**

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2012.04.01) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand  $R$  oder Wärmedurchgangskoeffizient  $U$  jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel  $L_{n,eq,0,w}$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2011.12.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

#### **Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken**

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2012.04.01) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)

2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel  $L_{n,eq,0,w}$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2011.12.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

#### **Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten)**

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2012.04.01) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel  $L_{n,eq,0,w}$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2011.12.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

#### **Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken**

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2012.04.01)) sind für Deckenelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2 (2003.07) in Verbindung mit ÖNORM B 8110-2, Beiblatt 1 (2003.07)
4. Flächenbezogene speicherwirksame Masse  $m_{w,B,A}$  nach ÖNORM B 8110-3 (2012.03.15)
5. Bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
6. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel  $L_{n,eq,0,w}$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

#### **Anlage A, Punkt 2.3.15 – Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau**

Eine Raumzelle aus Stahlbeton ist ein vorgefertigter selbsttragender raumbildender Bauteil mit biegesteifen Eckausbildungen.

#### **Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente**

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2012.04.01)) sind für Wandelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten der Außenwand nach ÖNORM B 8110-2 (2003.07) in Verbindung mit ÖNORM B 8110-2, Beiblatt 1 (2003.07)
4. Bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

#### **Anlage A, Punkt 2.3.18 – Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton**

Eine Raumzelle aus Stahlbeton ist ein vorgefertigter selbsttragender raumbildender Bauteil mit biegesteifen Eckausbildungen.

Hinweis: Für die in den lfd. Nr. 2.3.12 bis 2.3.14 erfassten vorgefertigten Raumzellen ist die jeweils relevante Produktgruppe maßgebend.

### **Anlage A, Punkt 2.5.1 – Dach- und Deckenplatten**

Entsprechend der Produktnorm für vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton (DIN 4223-1 (2003.12)) sind ergänzend folgende Normen einzuhalten:

DIN 4223-2 (2003.12): Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton. Teil 2: Entwurf und Bemessung von Bauteilen mit statisch anrechenbarer Bewehrung.

DIN 4223-5 (2003.12): Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton. Teil 5: Sicherheitskonzept.

## **3. Mauerwerksbau**

### **Anlage A, Punkt 3.4.2 – Tragende Wandelemente aus Porenbeton**

Die Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich der Abmessungen der Höhe gemäß ÖNORM B 3209 (2013.06.01), Abschnitt 4, Tabelle 1, ist ausgenommen.

In Ergänzung zur Produktnorm für Porenbetonsteine (ÖNORM B 3209 (2013.06.01)) sind ergänzend folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 1996-1-1 (2009.03.01) und ÖNORM B 1996-3 (2009.03.01): Tragende Wände. Bemessung und Konstruktion.

### **Anlage A, Punkt 3.5.5 – Spritz-Fertigmörtel**

Spritz-Fertigmörtel im Sinne der Baustoffliste ÖA sind Produkte zur Erzeugung von Spritzbeton und nicht Produkte im Sinne des üblichen Mauerwerksbaus.

## **4. Holzbau**

### **Anlage A, Punkt 4.1.1 – Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion**

Der Umfang der ÜA-pflichtigen Produkte ist im Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“, Ausgabe 2018.03, definiert.

## **8. Bauprodukte für Wände und Decken**

### **Anlage A, Punkt 8.3.1 – Nichttragende Wandelemente aus Porenbeton**

Ausgenommen von der Einbauzeichenregelung im Sinne der Baustoffliste ÖA sind Systeme aus Porenbeton gemäß ÖNORM B 3358-4 (2013.11.15) nach Anlage A, Punkt 8.4.1, Punkt 5.

### **Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände**

Ausgenommen von der Einbauzeichenregelung im Sinne der Baustoffliste ÖA sind folgende nichttragende Innenwände:

1. Ständerwände mit Unterkonstruktion mit einseitiger und beidseitiger Beplankung, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.
2. Vollständig verglaste Konstruktionen und teilweise verglaste Konstruktionen in Ständerwänden nach Punkt 1, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.
3. Systeme aus Ziegeln gemäß ÖNORM B 3358-2 (2013.11.15)



4. Systeme aus Betonsteinen aus Normal- oder Leichtbeton gemäß ÖNORM B 3358-3 (2013.11.15)
5. Systeme aus Porenbeton gemäß ÖNORM B 3358-4 (2013.11.15)

## 14. Feuerschutzabschlüsse

### **Anlage A, Punkt 14 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Verglasungselemente**

Werden von Feuerschutzabschlüssen auch objektbezogene Varianten, die nicht nach europäischen Prüfnormen geprüft und somit nicht nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) klassifiziert wurden, in einem Bauvorhaben verwendet, muss auf Basis der ursprünglichen Registrierungsbescheinigung durch objektbezogene Beurteilungen (Gutachten) von akkreditierten Prüfstellen nachgewiesen werden, dass diese objektbezogenen Varianten als Bauteile verwendet werden können, an die Anforderungen an den Feuerwiderstand bestehen.

Objektbezogene Varianten benötigen jeweils eine eigene Registrierungsbescheinigung.

Unter „objektbezogenen Varianten“ sind Feuerschutzabschlüsse zu verstehen, die mit Ausnahme folgender Abweichungen baugleich mit einem geprüften und ÜA-gekennzeichneten Feuerschutzabschluss sind:

- Austausch von Komponenten mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand,
- Änderung der Konstruktion mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand.

„Objektbezogene Beurteilungen“ (Gutachten) der akkreditierten Prüfstellen müssen sich auf konkrete Bauvorhaben beziehen und müssen für die Registrierungsstellen nachvollziehbar sein, d.h. der Nachweis der Gleichwertigkeit der objektbezogenen Variante im Hinblick auf die Feuerwiderstandsdauer im Vergleich zu dem geprüften Feuerschutzabschluss muss eindeutig gegeben sein.

### **Anlage A, Punkt 14.1.1 – Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren**

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2014.04.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2018.05.01)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) zu klassifizieren.

Bei zusätzlicher Verwendung von Drehflügel-, Pendeltüren und -toren als Rauchschutzabschlüsse im Sinne der ÖNORM B 3851 (2014.07.15) ist ergänzend folgende Norm einzuhalten und in der Registrierungsbescheinigung anzuführen:

ÖNORM B 3851 (2014.07.15): Rauchschutzabschlüsse. Drehflügel-, Pendeltüren und -tore. Ein- und zweiflügelige Ausführung.

### **Anlage A, Punkt 14.1.2 – Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse**

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3852 (2014.11.15) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2018.05.01)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) zu klassifizieren.

### **Anlage A, Punkt 14.1.3 – Feuerschutzabschlüsse – Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe**

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutzabschluss, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3860 (2006.12.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2018.05.01)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) zu klassifizieren.

**Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster**

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutzfenster, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2014.04.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2018.05.01) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) zu klassifizieren.

**15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung****Anlage A, Punkt 15.1.1 – Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen**

In Ergänzung zu der Produktnorm für Aufsätze und Abdeckungen von Verkehrsflächen (ÖNORM EN 124 (1995.01)) sind folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 5110-1 (2012.11.15): Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen. Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124. Teil 1: Austauschbare Aufsätze und Abdeckungen.

ÖNORM B 5110-2 (2012.11.15): Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen. Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124. Teil 2: Nicht austauschbare Aufsätze und Abdeckungen.

**Anlage A, Punkt 15.2 – Produkte/ Materialien in Kontakt mit Trinkwasser**

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA beziehen sich ausschließlich auf den Nachweis der hygienischen Anforderungen betreffend ihrer Verwendung in Kontakt mit Trinkwasser nach der Übergabestelle. Die allfällige CE-Kennzeichnung für sonstige wesentliche Merkmale bleibt davon unberührt. Die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA und damit die Einbauzeichenverpflichtung gelten für Produkte ab der Übergabestelle. Für den Begriff Übergabestelle gilt nachstehende Definition gemäß ONR 22530 (2008.09.01) samt zugehöriger Erläuterungen.

Übergabestelle: Grenze der Zuständigkeit des Wasserversorgungsunternehmens und des Wasserabnehmers (Wassermesser)

*ANMERKUNG: Im Allgemeinen ist die Übergabestelle auch gleichzeitig die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung*

**Anlage A, Punkt 15.2.1 – Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen**

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) für Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z.B. metallische Einlegeteile) folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung <sup>1)</sup>		Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung <sup>1) 2)</sup>
Rohre	-	X	Gemäß Abschnitt 12.2 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)	Gemäß Abschnitt 12.3 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)	X
Rohrleitungsteile	gilt für Bauteil - / Grundkörper	X			X
Einbauteile in Rohrleitungsteilen	KLEINTEILE nicht kleinflächige Dichtungen	X			-
Kleinstteile in Rohrleitungsteilen	Oberfläche <10% oder < 15 cm <sup>2</sup>	X			-

1) Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

2) Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang D, Tabelle 1, der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)

Die Fremdüberwachung ist auf Grund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z.B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

#### Anlage A, Punkt 15.2.2 – Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) für Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen sind gegebenenfalls (z.B. Dichtungen) folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung <sup>1)</sup>	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung <sup>1) 2)</sup>
Rohre	-	Gemäß Abschnitt 10.2 der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)	X	X
Rohrleitungsteile	gilt für Bauteil - / Grundkörper		Gemäß Abschnitt 10.3 der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)	X

1) Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

2) Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang B, Tabelle B.1, der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)

Die Fremdüberwachung ist auf Grund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z.B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

**Anlage A, Punkt 15.2.3 – Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen**

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Rohre aus metallischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z.B. Dichtungen) folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung <sup>1)</sup>		Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung <sup>1) 2)</sup>
Rohre	-	X	Gemäß Abschnitt 12.2 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)	Gemäß Abschnitt 12.3 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)	X
Rohrleitungsteile	gilt für Bauteil - / Grundkörper	X			X
Einbauteile in Rohrleitungsteilen	KLEINTEILE nicht kleinflächige Dichtungen	X			-
Kleinstteile in Rohrleitungsteilen	Oberfläche <10% oder < 15 cm <sup>2</sup>	X			-

1) Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

2) Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang A, Tabelle A.1, der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)

Die Fremdüberwachung ist auf Grund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z.B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

**Anlage A, Punkt 15.2.4 – Gebäudearmaturen**

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Gebäudearmaturen ist gegebenenfalls folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gelten die Festlegungen in *Anlage A, Punkt 15.2.1 und Anlage A, Punkt 15.2.3*, wobei für Armaturengehäuse die Bestimmungen betreffend Rohrleitungsteile anzuwenden sind, für großflächige Kleinteile der Armaturen die Bestimmungen betreffend Einbauteile in Rohrleitungsteilen relevant sind und für Kleinstteile der Armaturen die Bestimmungen für Kleinstteile in Rohrleitungsteilen anzuwenden sind.

## **Fundstellen**

Die in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen: Normen und ON-Regeln beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien; Richtlinien der Österreichischen Bautechnik Vereinigung bei der Österreichischen Bautechnik Vereinigung, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Media Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, A-1030 Wien, bezogen werden.

**Anlage B Muster für die Registrierungsbescheinigung der Registrierungsstelle**

.....  
[Name und Anschrift der Registrierungsstelle]

.....  
[Aktenzahl]

**REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG**

Nr.: <sup>1</sup> R-

**Hiermit wird gemäß § .....** [Art. 14 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung] **bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)**

.....  
[Bezeichnung des(r) Bauprodukte(s) und ggf. sonstige Angaben]

**des Herstellers**

.....  
[Name und Anschrift des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters]

**des(r) Herstellwerke(s)**

.....  
[Name und Anschrift des(r) Herstellwerke(s)]

**den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe ....., festgelegten Regelwerk(es/e)/  
der Bautechnischen Zulassung .....**

.....  
[Bezeichnung des(r) einschlägigen Regelwerke(s) mit Ausgabedatum nach Spalte 3 und 4 der Baustoffliste ÖA und der allenfalls zugehörigen Anlage A bzw. Geschäftszahl und Ausgabedatum der Bautechnischen Zulassung]

**entspricht/gleichwertig ist.**

**Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch**

.....  
[Name und Anschrift der Inspektionsstelle]

**Nummer des Überwachungsvertrages:** [Angabe der Nummer]

**Gemäß § .....** [Art. 13 Abs. 3 lit. 3 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Registrierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **gilt die Registrierungsbescheinigung bis:** .....

**Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § .....** [Art. 17 Abs. 2 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Registrierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § .....** [Art. 17 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Registrierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien anerkannt.**

**Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang .....** **Seiten.**

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

.....  
[Ort und Datum]

.....  
[Name, Funktion und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten mit Stempel/Bildzeichen der Registrierungsstelle]

**ANHANG ZU REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG Nr.: R-**

1 identisch mit der im Einbauzeichen zu verwendenden Buchstabenzahlenkombination